

Zur Vergabe von Überhang- und Ausgleichsmandaten im schleswig-holsteinischen Wahlrecht

Eric Linhart*

Dezember 2010

I. Ausgangslage und Problemaufriss

Am 28. Januar 2010 gab der Schleswig-Holsteinische Landtag die endgültige Sitzverteilung infolge der Landtagswahl in Schleswig-Holstein vom 27. September 2009 bekannt. Die Sitzverteilung war insofern umstritten, als sie von der Interpretation eines mehrdeutigen Passus im schleswig-holsteinischen Landeswahlrecht (Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein – LWahlG SH) abhing.¹ Entsprechend wunderte es wenig, dass Wahlprüfungsbeschwerden, unter anderem der Fraktion DIE LINKE im schleswig-holsteinischen Landtag, gegen diesen Beschluss angestrengt wurden. In seinem Urteil vom 30. August 2010 in dem Verfahren über die Wahlprüfungsbeschwerden kommt das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht zu dem Schluss, dass § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 3 Absatz 5 und § 16 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein in ihrem Zusammenspiel gegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Landesverfassung verstoßen. Als Konsequenz erlegt das Gericht dem Landtag auf, bis spätestens zum 31. Mai 2011 ein neues Wahlgesetz zu verabschieden, das mit der Landesverfassung vereinbar ist. Bis spätestens zum 30. September 2012 sind Neuwahlen abzuhalten.² Andere Wahlgesetze, die ähnliche Ausgleichsmandate-Regelungen beinhalten, sind von diesem Urteil allerdings nicht betroffen und haben weiterhin Bestand, so etwa das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWG SH). In Anbetracht der Diskussionen um die Auslegung des Wahlgesetzes wunderte das Urteil wenig. Überraschend ist allerdings die Urteilsbegründung, in der das Gericht – im Gegensatz zur oben angeführten Fachliteratur – weder eine Missverständlichkeit des Gesetzestextes erkennt noch die Strittigkeit des Modus der Vergabe von Ausgleichsmandaten anerkennt. Ohne eine Bewertung des Urteils vornehmen zu wollen, ist eine Stellungnahme zu dem letztgenannten Punkt notwendig, da in der Urteilsbegründung eine Passage zumindest missverständlich formuliert ist. Da bei eben dieser missverständlichen Formulierung unter anderem auf ein früheres Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts³ verwiesen wird, besteht die Gefahr der Fortschreibung einer Fehlinterpretation, der hiermit entgegen getreten werden soll.

* Der Autor vertritt die Professur für Vergleichende Regierungslehre an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

¹ Vgl. *Florian Becker/Frederik Heinz*, Offene Fragen im schleswig-holsteinischen Wahlrecht, NordÖR 2010(4); *Eric Linhart/Harald Schoen*, Überhang- und Ausgleichsmandate in Schleswig-Holstein: Unklares Wahlrecht und Reformvorschläge, Zeitschrift für Parlamentsfragen 41(2) 2010.

² Vgl. LVerG 1/10.

³ Vgl. Urteil vom 18. Dezember 2008 - 6 A 150/08 -

Konkret geht es um die Frage, ob Parteien mit Überhangmandaten – oder in der Terminologie des Landeswahlgesetzes: Mehrsitzen – bei der Vergabe von weiteren Mandaten berücksichtigt werden sollen oder nicht und ob das durch das Urteil bestätigte Verfahren der Landeswahlleiterin alternativlos ist. Beide oben genannten Urteile bejahen diese Fragen. So ist im Urteil des Verwaltungsgerichts zu lesen, es könne „nur bei Einbeziehung der Mehrsitze in den Verhältnisausgleich ermittelt werden, wann die Sitzverteilung dem verhältnismäßigen Stimmenanteil entspricht. Wären die auf die Mehrsitzpartei entfallenden Höchstzahlen rechtlich irrelevant, so könnte nicht rechnerisch festgestellt werden, wann ein Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Stimmenanteil einer Partei abgedeckt ist.“ Dem Urteil ist weiter zu entnehmen, es „ergäbe sich eine für den Verhältnisausgleich unlösbare Konstellation im Falle mehrerer Mehrsitzparteien, wenn die auf die Listen dieser Parteien entfallenden Höchstzahlen für den Verhältnisausgleich unbeachtlich sein sollten.“ Mit Bezug auf dieses Urteil sowie den Beitrag von Becker und Heinz⁴ kommt das Landesverfassungsgericht ebenso zu dem Schluss: „Zutreffend weist die Landeswahlleiterin darauf hin, dass sich ohne Einbeziehung der Mehrsitzpartei beim „Weiterrechnen“ nicht ermitteln ließe, auf welcher Stufe des Verhältnisausgleichs Mehrsitze von dem verhältnismäßigen Stimmenanteil abgedeckt sind“. Der Tenor des Urteils muss gleichzeitig so verstanden werden, dass das Gericht das Vorgehen der Landeswahlleiterin sowie früherer Sitzzuteilungen bei Kommunalwahlen als einzig gangbare Methode sieht. Dieser Sichtweise muss vor allem aus mathematischer und politikwissenschaftlicher, aber auch aus juristischer Sichtweise widersprochen werden. Um dies systematisch zu tun, seien zunächst die Gesetzesgrundlage dargestellt (II) sowie zwei Möglichkeiten der Sitzzuteilung weiterer Sitze beschrieben (III). Es folgt eine kritische Auseinandersetzung mit beiden Möglichkeiten (IV), die in ein abschließendes Fazit (V) mündet.

II. Rechtliche Regelungen im schleswig-holsteinischen Landes- und Kommunalwahlrecht

Bei Wahlsystemen des Typs personalisierte Verhältniswahl wird unterschieden zwischen Mandaten, die nach relativer Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen vergeben werden (Direktmandate), und Mandaten, die aus dem landesweiten Proporz der Stimmen für Parteien den Parteilisten zugeteilt werden (Listenmandate). Nicht zwingend, aber üblicherweise und so auch in Schleswig-Holstein besitzen Wähler zwei Stimmen, die sie vergeben können: die Erststimme für die Wahl des Direktmandats und die Zweitstimme, die für die Ermittlung des landesweiten Proporztes relevant ist. Jede Ausgestaltung der personalisierten Verhältniswahl sieht vor, dass alle in ihren Wahlkreisen gewählten Direktkandidaten im Parlament vertreten sind. Das weitere Verfahren unterscheidet sich nach der Ausgestaltung des Wahlrechts.

Das Landeswahlgesetz (LWahlG SH §3, Abs. 1) regelt, dass alle Parteien am Verhältnisausgleich teilnehmen, die entweder mindestens 5 Prozent der Zweitstimmen

⁴ Vgl. Florian Becker/Frederik Heinz NordÖR 2010, 4.

erhalten oder ein Direktmandat gewinnen. Nicht betroffen von dieser Einschränkung ist die Partei der dänischen und friesischen Minderheit, SSW. Nach Abs. 3 erfolgt die Verteilung der Sitze der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Dieses sieht vor, dass die Zahlen der jeweiligen Zweitstimmen durch alle natürlichen Zahlen geteilt werden; die Divisoren werden Höchstzahlen genannt. Die Sitze werden auf die Parteien in der Reihenfolge der Größe der Höchstzahlen verteilt. „Die Parteien erhalten so viele Sitze aus den Landeslisten, wie ihnen unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerberinnen und Bewerber an dem verhältnismäßigen Sitzanteil fehlen.“⁵ Sollte die Zahl der direkt gewählten Bewerber größer als die Sitzanzahl gemäß dem d'Hondt-Verfahren sein, so verbleiben die Sitze bei der Partei, und sogenannte Überhangmandate oder Mehrsitze entstehen. LWahlG SH §3, Abs. 5 sieht einen Ausgleich dieser Mehrsitze vor: „In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 4 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist.“ Gleichzeitig ist im LWahlG SH eine Einschränkung des Ausgleichs vorgesehen: „Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen.“⁶ Um eine ungerade Sitzzahl zu erreichen, ist gegebenenfalls ein weiterer Sitz zuzuteilen.

Ähnlich sind die Regelungen im Kommunalwahlrecht (GKWG SH) formuliert. § 10 regelt den Verhältnisausgleich dergestalt, dass von der nach § 8 zu wählenden Gesamtzahl an Mandatsträgern die Anzahl der unmittelbar gewählten Vertreter abgezogen wird, deren Stimmen nicht nach Absatz 1 für einen Listenwahlvorschlag mitgezählt worden sind. Die restlichen Sitze werden nach der Methode d'Hondt auf die Listenwahlvorschläge verteilt.⁷ Die Zahl der unmittelbar erfolgreichen Bewerber wird subtrahiert; die fehlende Anzahl mit Listenvertretern aufgefüllt.⁸ Absatz 4 regelt das Vorkommen von Mehrsitzen und weiteren Sitzen in gleicher Weise wie das Landeswahlgesetz: „Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine politische Partei oder Wählergruppe gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze). In diesem Fall sind auf die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen.“⁹

Umstritten waren im Wesentlichen zwei Aspekte der Ausgleichsmandate-Regelung: Zum einen stellte sich die Frage, ob der Begriff „weitere Sitze“ die Mehrsitze umfasst oder nicht,

⁵ LWahlG SH §3, Abs. 4.

⁶ LWahlG SH §3, Abs. 5.

⁷ Vgl. GKWG SH § 10, Abs. 2.

⁸ Vgl. GKWG SH § 10, Abs. 3.

⁹ GKWG SH § 10, Abs. 4.

ob mathematisch ausgedrückt also bei n vorkommenden Mehrsitzen maximal n oder $2n$ Ausgleichsmandate zu vergeben sind. Zum anderen war umstritten, ob und vor allem auf welche Weise die Mehrsitzpartei(en) an einem Ausgleichsverfahren zu berücksichtigen ist (sind).¹⁰ Den erstgenannten Streitpunkt betreffend, legte das Landesverfassungsgericht ausführlich mit Verweis auf entsprechende Sitzungsprotokolle dar, dass nur eine Auslegung im Sinne des sogenannten „kleinen Ausgleichs“, bei dem die weiteren Sitze die Mehrsitze beinhalten, im Geiste des Gesetzes sein könne.¹¹ Diese Lesart des Gerichts ist nicht unumstritten,¹² eine sprachliche Klärung der Passage im Wahlgesetz im Sinne einer für jedermann nachvollziehbaren semantischen Eindeutigkeit wäre sicher wünschenswert. Dieser Aspekt soll in dem vorliegenden Aufsatz jedoch nicht weiter diskutiert werden. Mit dem Urteil besteht zumindest Rechtssicherheit darüber, wie die Begrenzung der Ausgleichsmandate dem aktuellen Wortlaut nach auszulegen ist. Um den zweiten Streitpunkt systematisch zu behandeln, sind zunächst zwei alternative Möglichkeiten¹³ genauer zu betrachten, bevor die Modi der Vergabe weiterer Mandate beurteilt werden können.

III. Alternativen der Zuteilung weiterer Sitze

Es soll nicht Thema dieses Beitrags sein zu untersuchen, inwiefern der „kleine Ausgleich“ oder der „große Ausgleich“ der Intention des Gesetzgebers entsprechen. Im Sinne der Urteilsbegründung sowie der bisherigen Rechtsprechung ist von dem „kleinen Ausgleich“ auszugehen. Das heißt, beide hier vorgestellten Alternativen haben zur Grundlage, dass bei n Überhangmandaten maximal $2n$ weitere Sitze *inklusive* der Überhangmandate zu vergeben sind. Die Übertragung der Verfahren auf jede andere numerische Begrenzung der Ausgleichsmandate ist selbstverständlich möglich.

a) Zuteilung in der Variante der Landeswahlleiterin

Die Vorgehensweise der Landeswahlleiterin war wie folgt: Zunächst stellte sie fest, wie viele erfolgreiche Direktkandidaten jede Partei stellte sowie wie viele Mandate den Parteien gemäß ihrer Zweitstimmen zustanden. Daraus ließ sich bestimmen, ob bei einer oder mehreren Parteien Überhangmandate auftraten. Dies war bei der Landtagswahl 2009 bei der CDU der Fall, die 34 siegreiche Kandidaten in den Wahlkreisen hatte, der aber nur 23 Mandate nach Zweitstimmen zustanden. Die Zahl der Überhangmandate betrug somit elf, folglich waren neben den 69 regulären Sitzen bis zu 22 weitere Mandate zu verteilen, insgesamt also maximal 91 Mandate.

Die Landeswahlleiterin ermittelte daraufhin erneut nach der Methode d'Hondt die den einzelnen Parteien zustehenden Mandatszahlen, diesmal basierend auf den 91 zu vergebenden

¹⁰ Vgl. *Florian Becker/Frederik Heinz* NordÖR 2010, 4; vgl. *Eric Linhart/Harald Schoen* ZParl 2010, 41(2).

¹¹ Vgl. LVerG 1/10.

¹² Vgl. *Hans Meyer*, Schleswig-Holsteinisches Landeswahlgesetz unter Normenkontrolle und Wahlprüfung: Wahlgewitter mit gebremstem Blitz, NordÖR 2010(11).

¹³ Vgl. *Eric Linhart/Harald Schoen* ZParl 2010, 41(2).

Sitzen. Dass eine Partei Überhangmandate besaß, spielte hierbei keine Rolle. Die regulären wie auch die weiteren Sitze wurden rein rechnerisch gleich behandelt und auf die einzelnen Listen verteilt. Dies hatte in dem konkreten Fall zum Ergebnis, dass auch auf Grundlage eines 91-köpfigen Parlaments der CDU nach Zweitstimmen weniger Mandate (jetzt 31) zustanden als sie erfolgreiche Direktkandidaten hatte (34). Die verbleibenden Überhangmandate blieben ungedeckt, verblieben aber aufgrund von LWahlG SH §3, Abs. 4 bei der CDU, so dass diese 34 Mandate erhielt und der Landtag weiter auf 94 Sitze vergrößert werden musste. Zur Erreichung einer ungeraden Sitzzahl war ein 95. Mandat an die nächstfolgende Höchstzahl zu vergeben, in diesem Fall an die Fraktion DIE LINKE. Tabelle 1 fasst das Vorgehen überblicksartig zusammen.

Tabelle 1: Mandatszuteilung nach der Landtagswahl 2009 in Schleswig-Holstein

| | CDU | SPD | FDP | Grüne | Linke | SSW | Summe |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|----------|-----------|
| Direktmandate | 34 | 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 40 |
| Listenmandate nach d'Hondt (Basis 69 Sitze) | 23 | 19 | 11 | 9 | 4 | 3 | 69 |
| Überhangmandate | 11 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 11 |
| Listenmandate nach d'Hondt (Basis 91 Sitze) | 31 | 25 | 14 | 12 | 5 | 4 | 91 |
| Sitzzuteilung nach Variante a) | 34 | 25 | 14 | 12 | 5+1 | 4 | 95 |
| Ausgleichsmandate nach Variante b) | 0 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1 | 11 |
| Sitzzuteilung nach Variante b) (Summe der Zeilen 3, 4 und 7) | 34 | 23 | 14 | 11 | 5 | 4 | 91 |

Quelle: Landeswahlleiterin, eigene Berechnungen

b) Zuteilung von Ausgleichsmandaten ohne Berücksichtigung der Mehrsitzpartei(en)

Eine alternative Zuteilung der Sitze wird bei Linhart und Schoen beschrieben.¹⁴ Diese Variante geht ebenfalls davon aus, dass die weiteren Sitze sowohl der Mehrsitzpartei als auch den übrigen Parteien zugeteilt werden müssen, trennt aber die weiteren Sitze in Überhangmandate (bzw. Mehrsitze) und Ausgleichsmandate. Die Überhangmandate sind dementsprechend nur der Partei zuzuteilen, die sie gewonnen hat, die Ausgleichsmandate nur den übrigen Parteien.

Basierend auf dem Wahlergebnis nach Zweitstimmen sind den Parteien zunächst die 69 regulären Mandate zuzuteilen (siehe Tabelle 1, Zeile 3). Die elf Überhangmandate der CDU müssen aufgrund von LWahlG SH §3, Abs. 4 an die CDU fallen; maximal elf weitere Mandate sind somit an die übrigen Parteien zu vergeben. Diese Mandate gehen an die Parteien in der Reihenfolge der Größe der noch nicht verbrauchten Divisoren. Es entfallen somit vier Ausgleichsmandate an die SPD, drei an die FDP, zwei an Bündnis 90/Die Grünen und je eines an die Linke und den SSW (Tabelle 1, Zeile 7). Die Summe von regulären

¹⁴ Vgl. Eric Linhart/Harald Schoen ZParl 2010, 41(2).

Mandaten, Überhangmandaten und Ausgleichsmandaten ergibt die Sitzzuteilung nach Ausgleichsverfahren gemäß Variante b).

Tabelle 2: Quotienten nach d'Hondt zur Ermittlung der Sitzverteilung im Schleswig-Holsteinischen Landtag 2009

| Divisor | CDU | SPD | FDP | Grüne | Linke | SSW |
|---------|------------|------------|------------|------------|-----------|-----------|
| Stimmen | 505.612 | 407.643 | 239.338 | 199.367 | 95.764 | 69.703 |
| 1 | 505.612,00 | 407.643,00 | 239.338,00 | 199.367,00 | 95.764,00 | 69.703,00 |
| 2 | 252.806,00 | 203.821,50 | 119.669,00 | 99.683,50 | 47.882,00 | 34.851,50 |
| 3 | 168.537,33 | 135.881,00 | 79.779,33 | 66.455,67 | 31.921,33 | 23.234,33 |
| 4 | 126.403,00 | 101.910,75 | 59.834,50 | 49.841,75 | 23.941,00 | 17.425,75 |
| 5 | 101.122,40 | 81.528,60 | 47.867,60 | 39.873,40 | 19.152,80 | 13.940,60 |
| 6 | 84.268,67 | 67.940,50 | 39.889,67 | 33.227,83 | 15.960,67 | 11.617,17 |
| 7 | 72.230,29 | 58.234,71 | 34.191,14 | 28.481,00 | 13.680,57 | 9.957,57 |
| 8 | 63.201,50 | 50.955,38 | 29.917,25 | 24.920,88 | 11.970,50 | 8.712,88 |
| 9 | 56.179,11 | 45.293,67 | 26.593,11 | 22.151,89 | 10.640,44 | 7.744,78 |
| 10 | 50.561,20 | 40.764,30 | 23.933,80 | 19.936,70 | 9.576,40 | 6.970,30 |
| 11 | 45.964,73 | 37.058,45 | 21.758,00 | 18.124,27 | 8.705,82 | 6.336,64 |
| 12 | 42.134,33 | 33.970,25 | 19.944,83 | 16.613,92 | 7.980,33 | 5.808,58 |
| 13 | 38.893,23 | 31.357,15 | 18.410,62 | 15.335,92 | 7.366,46 | 5.361,77 |
| 14 | 36.115,14 | 29.117,36 | 17.095,57 | 14.240,50 | 6.840,29 | 4.978,79 |
| 15 | 33.707,47 | 27.176,20 | 15.955,87 | 13.291,13 | 6.384,27 | 4.646,87 |
| 16 | 31.600,75 | 25.477,69 | 14.958,63 | 12.460,44 | 5.985,25 | 4.356,44 |
| 17 | 29.741,88 | 23.979,00 | 14.078,71 | 11.727,47 | 5.633,18 | 4.100,18 |
| 18 | 28.089,56 | 22.646,83 | 13.296,56 | 11.075,94 | 5.320,22 | 3.872,39 |
| 19 | 26.611,16 | 21.454,89 | 12.596,74 | 10.493,00 | 5.040,21 | 3.668,58 |
| 20 | 25.280,60 | 20.382,15 | 11.966,90 | 9.968,35 | 4.788,20 | 3.485,15 |
| 21 | 24.076,76 | 19.411,57 | 11.397,05 | 9.493,67 | 4.560,19 | 3.319,19 |
| 22 | 22.982,36 | 18.529,23 | 10.879,00 | 9.062,14 | 4.352,91 | 3.168,32 |
| 23 | 21.983,13 | 17.723,61 | 10.406,00 | 8.668,13 | 4.163,65 | 3.030,57 |
| 24 | 21.067,17 | 16.985,13 | 9.972,42 | 8.306,96 | 3.990,17 | 2.904,29 |
| 25 | 20.224,48 | 16.305,72 | 9.573,52 | 7.974,68 | 3.830,56 | 2.788,12 |
| 26 | 19.446,62 | 15.678,58 | 9.205,31 | 7.667,96 | 3.683,23 | 2.680,88 |
| 27 | 18.726,37 | 15.097,89 | 8.864,37 | 7.383,96 | 3.546,81 | 2.581,59 |
| 28 | 18.057,57 | 14.558,68 | 8.547,79 | 7.120,25 | 3.420,14 | 2.489,39 |
| 29 | 17.434,90 | 14.056,66 | 8.253,03 | 6.874,72 | 3.302,21 | 2.403,55 |
| 30 | 16.853,73 | 13.588,10 | 7.977,93 | 6.645,57 | 3.192,13 | 2.323,43 |
| 31 | 16.310,06 | 13.149,77 | 7.720,58 | 6.431,19 | 3.089,16 | 2.248,48 |
| 32 | 15.800,38 | 12.738,84 | 7.479,31 | 6.230,22 | 2.992,63 | 2.178,22 |
| 33 | 15.321,58 | 12.352,82 | 7.252,67 | 6.041,42 | 2.901,94 | 2.112,21 |
| 34 | 14.870,94 | 11.989,50 | 7.039,35 | 5.863,74 | 2.816,59 | 2.050,09 |
| 35 | 14.446,06 | 11.646,94 | 6.838,23 | 5.696,20 | 2.736,11 | 1.991,51 |
| 36 | 14.044,78 | 11.323,42 | 6.648,28 | 5.537,97 | 2.660,11 | 1.936,19 |

Grau 10 Prozent = 69 reguläre Mandate.

Grau 20 Prozent = 11 Überhangmandate der CDU.

Grau 30 Prozent = 11 Ausgleichsmandate nach Version b).

Grau 40 Prozent = 9 weitere Mandate, die für einen Vollaussgleich nötig wären.

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Für die Ausgleichsmandate muss allerdings gelten, dass sie tatsächlich Überhänge anderer Parteien kompensieren. Dies ist durch einen Abgleich der Höchstzahlen der Ausgleichsmandate mit der Höchstzahl des letzten Überhangmandats überprüfbar. Tabelle 2 listet zur besseren Nachvollziehbarkeit alle relevanten Höchstzahlen auf. An Tabelle 2 ist erkennbar, dass ein Ausgleich erreicht ist, sobald alle Mandate zugeteilt worden sind, deren Divisoren größer als 14 870,94 sind.¹⁵ Sollte dies der Fall sein, bevor die maximal elf Ausgleichsmandate vergeben worden sind, so ist das Verfahren abzubrechen. Da das elfte Ausgleichsmandat einen Divisor von 17 095,57 besitzt, ist das Verfahren bis zum Ende, also bis zur Vergabe des elften Ausgleichsmandats, durchzuführen. Aus Tabelle 2 geht ebenfalls hervor, dass noch neun weitere Mandate verteilt werden müssten, damit das 34. CDU-Mandat ein reguläres wäre, oder anders ausgedrückt, damit keines der vergebenen CDU-Mandate einen kleineren Divisor aufweist als ein nicht vergebenes Mandat an eine der anderen Parteien. Im Gegensatz zu dem unter a) beschriebenen Verfahren ist bei dieser Vorgehensweise somit exakt und unmittelbar erkennbar, an welchem Punkt das letzte Überhangmandat ausgeglichen ist.

c) Anwendung beider Verfahren auf ein Szenario mit mehreren Mehrsitzparteien

Da der Urteilsbegründung zu entnehmen ist, andere Varianten als die tatsächliche Vorgehensweise der Landeswahlleiterin führten im Fall mehrerer Mehrsitzparteien zu unlösbaren Konstellationen, bei denen nicht entnehmbar sei, wann die Überhangmandate ausgeglichen seien, ist es an dieser Stelle notwendig, neben dem tatsächlichen Ergebnis der Landtagswahl 2009 ein hypothetisches Szenario zu diskutieren, das mehrere Mehrsitzparteien enthält (Tabellen 3 und 4), um dieses Fehlurteil mathematisch zu widerlegen. Dieses Szenario zeichnet sich durch eine deutliche Schwächung der SPD und Stärkung von Bündnis 90/Die Grünen aus. Gleichzeitig gelingt es der SPD – möglicherweise durch bei der Erststimme strategisch wählende Grünen-Anhänger – 19 Direktmandate zu gewinnen. Die übrigen 21 Direktmandate gehen an die CDU. Die zugrunde gelegten hypothetischen Zahlen an Zweitstimmen sind Tabelle 4 zu entnehmen; die daraus resultierenden Sitzzuteilungen Tabelle 3. Es ist ersichtlich, dass in diesem Szenario sowohl die CDU als auch die SPD Überhangmandate besitzen. Ob das Szenario mittelfristig realistisch ist, sei dahingestellt. Es geht vielmehr darum, die Frage zu beantworten, ob die alternative Methode b) in der Lage sein kann, konfliktfrei Ausgleichsmandate in einer Situation mit mehreren Überhangparteien zu verteilen, und ob erkennbar ist, wann ein Ausgleich erreicht ist.

Dem Vorgehen der Landeswahlleiterin folgend wäre zunächst festzustellen, dass insgesamt sieben Mehrsitze vorhanden sind (zwei der CDU und fünf der SPD), insgesamt also maximal 14 weitere Mandate zu verteilen sind, so dass die Maximalgröße des Landtags 83 Abgeordnete beträgt. Wendet man das Höchstzahlverfahren dementsprechend an, so ist zu erkennen, dass die Überhangmandate der CDU kompensiert werden können, die der SPD

¹⁵ Dieser Wert entspricht der Höchstzahl des letzten Überhangmandats.

jedoch nicht. Der SPD stehen auch in einem vergrößerten Landtag nur 17 Abgeordnete zu, so dass zwei der Überhangmandate ungedeckt blieben. Einen Überblick über die Zuteilung gibt Tabelle 3.

Tabelle 3: Mandatzuteilung in einem fiktiven Beispiel mit zwei Mehrsitzparteien

| | CDU | SPD | FDP | Grüne | Linke | SSW | Summe |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| Direktmandate | 21 | 19 | 0 | 0 | 0 | 0 | 40 |
| Listenmandate nach d'Hondt (Basis 69 Sitze) | 19 | 14 | 11 | 13 | 9 | 3 | 69 |
| Überhangmandate | 2 | 5 | 0 | 0 | 0 | 0 | 7 |
| Listenmandate nach d'Hondt (Basis 83 Sitze) | 22 | 17 | 13 | 17 | 11 | 3 | 83 |
| Sitzzuteilung nach Variante a) | 22 | 19 | 13 | 17 | 11 | 3 | 85 |
| Ausgleichsmandate nach Variante b) | 1 | 0 | 2 | 3 | 1 | 0 | 7 |
| Sitzzuteilung nach Variante b) (Summe der Zeilen 3, 4 und 7) | 22 | 19 | 13 | 16 | 10 | 3 | 83 |

Quelle: eigene Berechnungen

Gemäß der alternativen Vorgehensweise lässt sich in der Tat nicht mehr aufrecht erhalten, dass Mehrsitzparteien von Ausgleichsmandaten ausgeschlossen werden. Dies gilt nur für die Mehrsitzpartei mit dem Überhangmandat, das den kleinsten Divisor aufweist, in diesem Beispiel somit für die SPD (siehe Tabelle 4). Andere Parteien mit Überhangmandaten können und müssen am Ausgleich beteiligt werden. Weder technisch noch inhaltlich gesehen stellt dies jedoch ein Problem dar.

Zunächst sind wieder die 69 regulären sowie die jetzt sieben Überhangmandate zu verteilen. Weitere sieben Mandate sind solange auf die noch nicht verbrauchten Divisoren der Größe nach zu verteilen, und zwar maximal so lange, bis der kleinste Divisor eines Überhangmandats erreicht ist, hier 16 191,74. Die CDU besitzt ebenfalls Überhangmandate (kleinster Divisor: 19 411,62), was etwa daran erkennbar ist, dass der Divisor ihres letzten Mandats kleiner ist als Divisoren nicht zugeteilter Mandate anderer Parteien, etwa ein 14. Mandat für Bündnis 90/Die Grünen mit einem Divisor von 21 182,14. Natürlicherweise kommen bei der Vergabe von Ausgleichsmandaten daher zunächst Parteien zum Zug, die keine Überhangmandate besitzen. Da bis zu einem Divisor von 16 191,74 Ausgleichsmandate zu verteilen sind, schließt dies aber nicht aus, dass ab einem gewissen Punkt auch die CDU in den Genuss von Ausgleichsmandaten kommen kann: Mit dem vierten vergebenen Ausgleichsmandat sind alle Überhangmandate der CDU kompensiert, kein Divisor eines nicht zugeteilten Mandats ist dann noch größer als 19 411,62. Wäre die CDU die einzige überhängende Partei, so müsste der Ausgleich an dieser Stelle beendet werden.

Die überhängenden Mandate der SPD sind jedoch noch nicht ausgeglichen. Ab diesem Punkt sind die verbleibenden Divisoren der CDU genau so zu berücksichtigen wie die der übrigen Parteien. In der Tat steht auch der CDU in diesem Szenario noch ein weiteres Mandat als Ausgleichsmandat zu. Für einen Vollaussgleich müssten noch weitere neun Mandate verteilt

werden – solange, bis kein Divisor größer als 16 191,74 unberücksichtigt bleibt. Darunter wären noch weitere drei CDU-Mandate.

Tabelle 4: Quotienten nach d’Hondt im fiktiven Beispiel mit zwei Mehrsitzparteien

| Divisor | CDU | SPD | FDP | Grüne | Linke | SSW |
|---------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------|
| Stimmen | 407.644 | 307.643 | 239.338 | 296.550 | 196.549 | 69.703 |
| 1 | 407.644,00 | 307.643,00 | 239.338,00 | 296.550,00 | 196.549,00 | 69.703,00 |
| 2 | 203.822,00 | 153.821,50 | 119.669,00 | 148.275,00 | 98.274,50 | 34.851,50 |
| 3 | 135.881,33 | 102.547,67 | 79.779,33 | 98.850,00 | 65.516,33 | 23.234,33 |
| 4 | 101.911,00 | 76.910,75 | 59.834,50 | 74.137,50 | 49.137,25 | 17.425,75 |
| 5 | 81.528,80 | 61.528,60 | 47.867,60 | 59.310,00 | 39.309,80 | 13.940,60 |
| 6 | 67.940,67 | 51.273,83 | 39.889,67 | 49.425,00 | 32.758,17 | 11.617,17 |
| 7 | 58.234,86 | 43.949,00 | 34.191,14 | 42.364,29 | 28.078,43 | 9.957,57 |
| 8 | 50.955,50 | 38.455,38 | 29.917,25 | 37.068,75 | 24.568,63 | 8.712,88 |
| 9 | 45.293,78 | 34.182,56 | 26.593,11 | 32.950,00 | 21.838,78 | 7.744,78 |
| 10 | 40.764,40 | 30.764,30 | 23.933,80 | 29.655,00 | 19.654,90 | 6.970,30 |
| 11 | 37.058,55 | 27.967,55 | 21.758,00 | 26.959,09 | 17.868,09 | 6.336,64 |
| 12 | 33.970,33 | 25.636,92 | 19.944,83 | 24.712,50 | 16.379,08 | 5.808,58 |
| 13 | 31.357,23 | 23.664,85 | 18.410,62 | 22.811,54 | 15.119,15 | 5.361,77 |
| 14 | 29.117,43 | 21.974,50 | 17.095,57 | 21.182,14 | 14.039,21 | 4.978,79 |
| 15 | 27.176,27 | 20.509,53 | 15.955,87 | 19.770,00 | 13.103,27 | 4.646,87 |
| 16 | 25.477,75 | 19.227,69 | 14.958,63 | 18.534,38 | 12.284,31 | 4.356,44 |
| 17 | 23.979,06 | 18.096,65 | 14.078,71 | 17.444,12 | 11.561,71 | 4.100,18 |
| 18 | 22.646,89 | 17.091,28 | 13.296,56 | 16.475,00 | 10.919,39 | 3.872,39 |
| 19 | 21.454,95 | 16.191,74 | 12.596,74 | 15.607,89 | 10.344,68 | 3.668,58 |
| 20 | 20.382,20 | 15.382,15 | 11.966,90 | 14.827,50 | 9.827,45 | 3.485,15 |
| 21 | 19.411,62 | 14.649,67 | 11.397,05 | 14.121,43 | 9.359,48 | 3.319,19 |
| 22 | 18.529,27 | 13.983,77 | 10.879,00 | 13.479,55 | 8.934,05 | 3.168,32 |
| 23 | 17.723,65 | 13.375,78 | 10.406,00 | 12.893,48 | 8.545,61 | 3.030,57 |
| 24 | 16.985,17 | 12.818,46 | 9.972,42 | 12.356,25 | 8.189,54 | 2.904,29 |
| 25 | 16.305,76 | 12.305,72 | 9.573,52 | 11.862,00 | 7.861,96 | 2.788,12 |
| 26 | 15.678,62 | 11.832,42 | 9.205,31 | 11.405,77 | 7.559,58 | 2.680,88 |
| 27 | 15.097,93 | 11.394,19 | 8.864,37 | 10.983,33 | 7.279,59 | 2.581,59 |

Grau 10 Prozent = 69 reguläre Mandate.

Grau 20 Prozent = 7 Überhangmandate.

Grau 30 Prozent = 7 Ausgleichsmandate nach Version b).

Grau 40 Prozent = 9 weitere Mandate, die für einen Vollaussgleich nötig wären.

Grau 55 Prozent = Zusatzmandat bei vollem Ausgleich zur Erreichung einer ungerade Sitzzahl.

Quelle: Eigene Berechnungen.

IV. Beurteilung beider Varianten der Sitzzuteilung

a) Beurteilung aus politikwissenschaftlicher Sicht

In der politikwissenschaftlichen Literatur zum Wahlrecht ist die Terminologie „weitere Mandate“ in dieser Form irrelevant. Bedeutsam hingegen sind die Begriffe „Überhangmandate“ und „Ausgleichsmandate“. Folgt man der Auffassung, dass die personalisierte Verhältniswahl dem Grundgedanken nach als Verhältniswahlsystem zu

verstehen ist,¹⁶ so lässt sich daraus der normative Anspruch an ein Sitzzuteilungsverfahren ableiten, dass die Sitze möglichst proportional zu den Zweitstimmen zu vergeben sind. Vorkommende Überhangmandate üben einen proportionalitäts-verzerrenden Effekt aus und wären somit negativ zu bewerten. Da Überhangmandate mit Kandidaten besetzt sind, die ihre jeweiligen Wahlkreise direkt gewinnen konnten, besitzen diese aber eine so hohe Legitimation, dass die Mandate nicht einfach entzogen bzw. gar nicht erst nicht vergeben werden könnten. Eingestehend, dass es kein perfektes Wahlsystem gibt, kann man diese Verzerrung akzeptieren, wie dies im Bundeswahlrecht der Fall ist. Oder man kann wie etwa im schleswig-holsteinischen Wahlrecht weitere Mandate vorsehen, um dieser Verzerrung soweit wie möglich entgegen zu wirken – so genannte Ausgleichsmandate.

Da die Partei mit Überhangmandaten die Verzerrung verursacht, sind die Ausgleichsmandate an die übrigen Parteien zu vergeben, da nur so eine stärkere Proportionalität wieder erreicht werden kann. Dies gilt allerdings nur eingeschränkt, wenn mehrere Parteien mit Überhangmandaten vorkommen, die im Allgemeinen die Proportionalität in unterschiedlicher Weise verzerren, wie oben gezeigt wurde. In solchen Fällen können ab einem gewissen Punkt auch Ausgleichsmandate an die überhängenden Parteien, die nicht die stärkste Verzerrung verursachen, einen positiven Effekt zur Herstellung der Proportionalität besitzen.

Die oben dargestellte Variante b) folgt genau dieser Logik: Sie stellt fest, dass es neben den regulären Mandaten auch Überhangmandate gibt, quantifiziert diese und vergibt dementsprechend Ausgleichsmandate an die übrigen Parteien. Eine Obergrenze an Ausgleichsmandaten, die der Norm eines nicht zu großen Parlaments Rechnung trägt und die die Norm der Proportionalität einschränkt, kann problemlos eingehalten werden.

Nach Variante a) hingegen ist die politikwissenschaftliche Logik von Überhang- und Ausgleichsmandaten nicht erkennbar, da beide Mandatstypen sprachlich wie technisch als „weitere Mandate“ zusammengefasst werden. Hierbei ist für Parteien mit Überhangmandaten unklar, bei welchen Mandaten es sich um Überhang- und bei welchen um Ausgleichsmandate handelt – insbesondere im Fall mehrerer Parteien mit Überhangmandaten. Der Sinn der Vergabe weiterer Mandate – wenn nicht zum Ausgleich von Überhangmandaten – ist politikwissenschaftlich nicht erkennbar, da er die Norm einer regulären Parlamentsgröße verletzt. Zudem zeigt sich, dass am Ende des Verfahrens doch wieder eine Unterscheidung zwischen Überhang- und Ausgleichsmandaten getroffen werden muss, da ein Teil der vorkommenden Überhangmandate nach diesem Verfahren unberücksichtigt bleibt, aber dennoch bei der Sitzzuteilung berücksichtigt werden muss. Dies kann im Weiteren – wie bei der Landtagswahl 2009 oder auch anhand von Beispiel IIIc) gesehen – zu einer Verletzung der gesetzlichen Obergrenze weiterer Mandate führen. Durch die Vermischung von Überhang- und Ausgleichsmandaten, aber vor allem durch die Verletzung der eindeutigen

¹⁶ Vgl. *Dieter Nohlen*, *Wahlrecht und Parteiensystem*, 3. Aufl. 2000, S. 180; im Gegensatz dazu vgl. etwa *Franz Urban Pappi/Michael Herrmann*, *Überhangmandate ohne negatives Stimmgewicht: Machbarkeit, Wirkungen, Beurteilung*, ZParl 2010, 41(2).

Vorgabe einer Obergrenze der Parlamentsgröße ist das Vorgehen nach Variante a) aus politikwissenschaftlicher Sicht abzulehnen.

b) Beurteilung aus mathematischer Sicht

Mathematisch gesehen ist ein Mechanismus gesucht, der folgendes Problem löst: Es sei p eine Anzahl von Parteien, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Sitzzuteilungsverfahren erfüllen. Gemäß der errungenen Direktmandate lässt sich ein Vektor $e = (e_1, e_2, \dots, e_p)$ bilden, wobei e_i die Anzahl an Direktmandaten von Partei i beschreibt. Im konkreten Fall summieren sich die Einträge des Vektors auf die Zahl 40 auf. Ebenso lässt sich ein Vektor $z = (z_1, z_2, \dots, z_p)$ bilden, der beschreibt, wie viele Sitze den Parteien nach ihren Zweitstimmen gemäß der Methode d'Hondt zustehen. Im vorliegenden Fall summieren sich die Einträge dieses Vektors auf 69 auf. Jeder Partei i steht der größere der beiden Werte e_i und z_i als Sitzzahl s_i zu, formal: $s_i = \max(\{e_i, z_i\})$. Für den Fall, dass $e_i > z_i$, bedeutet das inhaltlich das Vorkommen von Überhangmandaten. Per Konstruktion ist die Summe über alle Werte s_i größer oder gleich der Zahl 69. Die Differenz aus dieser Summe und der Anzahl der regulären Mandate beschreibt die Gesamtzahl aller Überhangmandate und sei mit n benannt. Formal gilt: $n = \sum_{i=1}^p s_i - \sum_{i=1}^p z_i$.

Die Gültigkeit des kleinen Ausgleichs vorausgesetzt, ist nun ein Verfahren gesucht, das zu einer Sitzverteilung $s^* = (s_1^*, s_2^*, \dots, s_p^*)$ führt, so dass erstens $s_i^* \geq s_i$ für alle i gilt, zweitens die Summe über alle s_i^* den Wert $69 + 2n$ nicht übersteigt und das drittens innerhalb dieser Vorgaben der Zuteilungsmethode nach d'Hondt möglichst nahe kommt.

Es ist bereits anhand des Beispiels der aktuellen Sitzverteilung ersichtlich, dass Variante a) den Forderungen nicht genügt. Die Anwendung des d'Hondt-Verfahrens auf $69 + 2n$ Mandate garantiert nicht, dass jede Partei i die ihr zustehende Mindestforderung s_i an Sitzen erhält (Verletzung der ersten Bedingung). Faktisch wird dieses Problem behoben, indem jeder Partei das Maximum aus dem errechneten s_i^* Wert und s_i zugeteilt wird, was wiederum dazu führt, dass die Obergrenze an zu verteilenden Mandaten nicht eingehalten werden kann (Verletzung der zweiten Bedingung). Offensichtlich gibt es also Wahlergebnisse, bei denen Variante a) aus mathematischer Sicht nicht als Zuteilungsverfahren geeignet ist.

Variante b) hingegen ist ein mathematisch geeignetes Verfahren. Zunächst werden alle Sitze gemäß dem Vektor s verteilt, die erste Forderung ist damit erfüllt. Es werden maximal n Ausgleichsmandate vergeben, die Forderung nach der Einhaltung der Obergrenze ist also ebenfalls gewährleistet. Eine Verteilung kommt der Zuteilungsmethode d'Hondt möglichst nahe, solange die Differenz des kleinsten Divisors eines vergebenen Mandats und des größten Divisors eines nicht vergebenen Mandats möglichst gering ist. Der erste Wert kommt naturgemäß bei einem Überhangmandat vor; dieser Wert ist damit nicht variabel. Nach Variante b) werden die n größten verbleibenden Divisoren berücksichtigt, so dass diese Methode exakt das Minimierungsproblem löst.

c) Beurteilung aus juristischer Sicht

Aus juristischer Sichtweise sind beide dargestellten Varianten dahingehend zu überprüfen, ob sie hinsichtlich Wortlaut, Systematik, Historie sowie Sinn und Zweck mit dem Landes- bzw. dem kommunalen Wahlgesetz in Einklang stehen.¹⁷

Ergiebig ist an dieser Stelle lediglich die semantische Überprüfung. Der Systematik nach kann bei keiner der beiden Möglichkeiten der Sitzzuteilung ein Widerspruch zu anderen bestehenden Gesetzen oder Verfassungsbestimmungen erkannt werden. Historisch gesehen bleibt schlicht festzustellen, dass in der bisherigen Praxis Variante a) angewendet und durch die oben bereits zitierte Rechtsprechung bekräftigt wurde. Hinsichtlich des Sinns und Zwecks der Vergabe weiterer Mandate im Falle des Auftretens von Überhangmandaten ist der politikwissenschaftlichen Sichtweise zu folgen, deren Wiederholung sich an dieser Stelle erübrigt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Variante b) dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht, was bei Variante a) nicht der Fall ist.

Semantisch stehen zunächst beide Verfahren der Sitzzuteilung mit den Wahlgesetzen in Einklang. LWahlG SH §3 Abs. 5 sowie GKWG SH §10 Abs. 4 schreiben vor, „so lange weitere Sitze zu verteilen [...], bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist“. Nach beiden Verfahren werden weitere Sitze verteilt, wobei nach Variante a) eine Nicht-Unterscheidung zwischen Überhang- und Ausgleichsmandaten auf den ersten Blick konsequenter erscheint, da eine solche Unterscheidung in den Gesetzestexten ebenfalls nicht getroffen wird. Da im Sinne des kleinen Ausgleichs unter weiteren Sitzen sowohl Überhang- als auch Ausgleichsmandate zu verstehen sind, steht aber auch Variante b) dem Wortlaut nach im Einklang mit den Gesetzestexten. Nach ihr wird zwar zwischen Überhang- und Ausgleichsmandaten unterschieden, schlussendlich kommen jedoch beide Arten weiterer Sitze bei der Vergabe zum Zuge. Insofern ist auch dem Urteil des Landesverfassungsgerichts zuzustimmen, dass die Mehrsitzpartei bei der Vergabe der weiteren Sitze berücksichtigt werden muss. LWahlG SH §3 Abs. 5 und GKWG SH §10 Abs. 4 fordern weiter, dass die „Anzahl der weiteren Sitze [...] dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen“ darf. Dass Variante a) im Gegensatz zu Variante b) dem Wortlaut der Gesetze an dieser Stelle widerspricht, wurde bereits oben diskutiert.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass aus rein juristischer Perspektive die Beurteilung beider Verfahren ambivalent ausfällt: Variante a) steht in Einklang mit der systematischen und historischen Auslegung, nicht aber den Sinn und Zweck betreffend und nur bedingt der Auslegung dem Wortlaut nach. Variante b) steht im Widerspruch zur historischen Auslegung, aber in Einklang mit Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck.

¹⁷ Vgl. Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999; vgl. zum Vorgehen auch *Florian Becker/Frederik Heinz NordÖR* 2010, 4.

V. Fazit

In seinem Urteil vom 30. August 2010 in dem Verfahren über die Wahlprüfungsbeschwerden stärkt das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht das bisher gängige Verfahren der Sitzzuteilung, wie es auch nach der Landtagswahl 2009 in Schleswig-Holstein von der Landeswahlleiterin angewendet wurde. Mit Bezug auf das frühere Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Urteil vom 18. Dezember 2008 - 6 A 150/08 -) kann ein Eindruck entstehen, andere Zuteilungsverfahren stünden nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben oder scheiterten – etwa im Falle mehrerer Parteien mit Überhangmandaten – an mathematisch-technischen Grenzen.

In diesem Beitrag wurde ein alternatives Verfahren zur bisherigen Praxis dargestellt, und beide Verfahren wurden aus politikwissenschaftlicher, mathematischer und juristischer Sichtweise diskutiert. Sowohl aus politikwissenschaftlicher als auch aus mathematischer Sichtweise ist die dargestellte Alternative der bisherigen Praxis vorzuziehen. Auch aus juristischer Sichtweise erfüllt die Alternative besser die Intention der Wahlgesetze und steht – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – vollständig in Einklang mit deren Wortlaut. Einziges Argument für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens ist das eher schwache Argument, dass dieses Verfahren den bisherigen Standard darstellt und hierdurch kein Bruch in der Historie der Auslegung entstünde. Wenn das Gewicht der Historie der Gesetzesauslegung aber sowohl das der Semantik als auch das des Sinn und Zwecks überstiege und noch dazu Erkenntnisse anderer Disziplinen ignorierte, dann führte sich die wissenschaftliche Forschung, deren Ziel es ist, neue Erkenntnisse zu gewinnen, selbst ad absurdum.

Insbesondere ist anzumerken, dass bei dem alternativ vorgeschlagenen Verfahren direkt erkennbar ist, bei der Vergabe welchen weiteren Mandats ein Ausgleichsprozess abgeschlossen ist. Bei dem bisher praktizierten Verfahren ist dies nicht der Fall, da von vornherein die Obergrenze von $69 + 2n$ Mandaten angesetzt wird, obwohl der der Ausgleich bereits bei einer geringeren Zahl an Mandaten erreicht sein kann. Die oben zitierte Aussage des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, andere als das bisher angewendete Verfahren könnten im Allgemeinen nicht feststellen, wann ein Ausgleichsprozess beendet sei, darf daher angezweifelt werden.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass unter der Voraussetzung, dass der Terminus „weitere Sitze“ Überhang- wie auch Ausgleichsmandate beinhaltet, selbstverständlich eine Mehrsitzpartei nicht von weiteren Sitzen ausgeschlossen werden kann, schon alleine deshalb nicht, da ihr die Überhangmandate als Direktmandate zustehen. Das bisher gängige Zuteilungsverfahren stellt aber mitnichten das einzige praktikable Verfahren dar. Es steht sogar im direkten Widerspruch zum Wortlaut der Gesetzestexte, der mathematischen Logik und der politikwissenschaftlichen Intention. Ein alternatives Verfahren stellt lediglich einen Bruch mit der bisherigen Praxis dar, weist aber ansonsten keine Nachteile auf. Von daher ist dringend zu raten, künftig ein alternatives Verfahren wie in IIIb) beschrieben heranzuziehen.